



An die
Oberen Bauaufsichtsbehörden
per E-Mail

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4331
Poststelle@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

01. Oktober 2015

Mein Aktenzeichen
23 05 / 463
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Marc Derichsweiler
marc.derichsweiler@fm.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-4215
06131 16-174215

**Vollzug der EnEV, des EEWärmeG und der Landesbauordnung
hier: Erleichterungen bei Flüchtlingsunterkünften**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Abstimmung mit dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung möchten wir Sie in Bezug auf die Anwendung der EnEV und des EEWärmeG über die rechtlichen Möglichkeiten zur Unterstützung der Unterbringungsmöglichkeiten von Flüchtlingen informieren.

Die Herausforderungen, vor denen die Bundesländer und Kommunen bei der Unterbringung von Flüchtlingen derzeit tagtäglich stehen sind enorm. Gesetzliche Regelungen, die für die jetzige, besonders schwierige Situation nicht geschaffen sind, müssen in dieser Situation anlassgerecht gehandhabt werden.

Die Anforderungen des Energieeinsparrechtes stehen der Vielzahl der jetzt akut erforderlichen Maßnahmen nicht entgegen. Dies betrifft vor allem die wichtigen Punkte „reine Nutzungsänderung bestehender Gebäude“ und „Errichtung provisorischer Containerunterkünfte“.

Darüber hinaus sehen sowohl das EEWärmeG als auch die EnEV konkrete Möglichkeiten für Ausnahmen bzw. Befreiungen von den jeweiligen Anforderungen vor. Diese knüpfen jeweils an den Begriff der „unbilligen Härte in sonstiger Weise“ an.

Wenn energetische Anforderungen dazu führen, dass die öffentliche Hand im Einzelfall erforderliche bauliche Maßnahmen nicht umgehend umsetzen kann, soll dies als ein Fall der „unbilligen Härte in sonstiger Weise“ bewertet werden.

Ich bitte die unteren Bauaufsichtsbehörden als zuständige Behörden, Befreiungen nach § 25 EnEV für Gebäude, deren Nutzung als Flüchtlingsunterkunft vorgesehen ist, kurzfristig zu erteilen. Diese Ausnahmen sind auf den Zeitraum der Nutzung der Gebäude als Flüchtlingsunterkunft zu beschränken.

Für Rückfragen zur EnEV steht Ihnen im fachlich zuständigen Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung Herr Dr. Dirk Gust (Telefon: 06131-16-5359, E-Mail: Dirk.Gust@mwkel.rlp.de) zur Verfügung.

Anträge für Ausnahmen nach § 9 EEWärmeG sind an das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung zu richten. Ansprechpartnerin ist Frau Petra Moseler (Telefon: 06131 – 16-2232, E-Mail: Petra.Moseler@mwkel.rlp.de).

Darüber hinaus möchte ich Sie darüber informieren, dass auf Bundesebene derzeit sowohl Änderungen im Baugesetzbuch, dem EEWärmeG und der EnEV vorbereitet werden, die wahrscheinlich ab November 2015 weitere Erleichterungen in Bezug auf die Flüchtlingsunterbringung mit sich bringen werden. Den Stand des Kabinettschlusses der Bundesregierung vom 28. September 2015 füge ich als Anlage bei.

Zum Bauordnungsrecht möchte ich Ihnen folgende Informationen geben:

Von den Anforderungen des baulichen Schallschutzes kann aus Sicht der obersten Bauaufsichtsbehörde auf der Grundlage des § 69 LBauO abgewichen werden, sofern hierdurch keine Gesundheitsgefahren für die untergebrachten Personen zu befürchten sind. Darüber hinaus gebe ich Ihnen in der Anlage Vollzugshinweise des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zur TA Lärm zur Kenntnis; diese wurden von Frau Bundesministerin Dr. Hendricks mit Schreiben vom 30. September 2015 den Mitgliedern der Bau- und der Umweltministerkonferenz zur Kenntnis gegeben.

Ist zur Herstellung der formellen Legalität von Vorhaben zur Flüchtlingsunterbringung ein Baugenehmigungs- oder Zustimmungsverfahren erforderlich, dass aufgrund der zeitlichen Erfordernisse nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann, kommt eine Duldung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde in Betracht. Die Maßnahmen, die zur Herbeiführung der materiellen Legalität, insbesondere zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren, erforderlich sind, können auf andere geeignete Weise vor Nutzungsaufnahme mit den Beteiligten festgelegt werden.

Ich bitte Sie, die unteren Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marc Derichsweiler

- | | |
|---------|---|
| Anlagen | 1. Entwurf des Asylverfahrensbeschleunigungsgesetzes (BauGB-Änderung in Artikel 6, EEWärmeG-Änderung in Art. 9) |
| | 2. Entwurf der VO zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz (EnEV-Änderung in Art. 3) |
| | 3. Vollzugshinweise des BMUB zur TA Lärm |